

Sozialrecht

Sozialgericht Aachen verkündete am 30.04.2010
Richter am Sozialgericht zugleich als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes
Urteil In dem Rechtsstreit
Kläger XXX

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Michael A. C. Ashcroft u.a.,
Severinstraße 112, 52080 Aachen

gegen XX
Beklagte XX
Beigeladene XXXX

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Aachen auf die mündliche Verhandlung vom 30.04.2010 durch
den Richter am Sozialgericht XXXXX für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 10.10.2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 09.02.2009 wird
aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger mit Hörgeräten der Marke Oticon go pro Power zu versorgen.
Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers dem Grunde nach.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Versorgung des Klägers mit Hörhilfen.

Der am 03.10.1959 geborene Kläger leidet an einer beidseitigen Hörschädigung im Sinne von
Schwerhörigkeit, für die ein Grad der Behinderung von 50 anerkannt ist.

Er übt beruflich Tätigkeiten im Qualitätsmanagement und im Bereich Finanz-Controlling bei einer Firma
aus. Am 30.07.2008 holte er vom Hörgeräteakustiker einen Kostenvoranschlag betreffend zwei Hörgeräte
der Marke Phonak Savia 311 dSZ Forte ein, der sich unter Berücksichtigung des Festbetrags auf insgesamt
3.955,20 Euro belief. Unter Hinweis auf diesen Kostenvoranschlag stellte er unter dem 20.08.2008 bei
der Beklagten sinngemäß einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form von
Versorgung mit diesen Hörgeräten.

Die Beklagte lehnte eine Versorgung mit Bescheid vom 10.10.2008 ab und führte aus, entsprechende
den Festbetrag übersteigende Hörhilfen seien von der Krankenkasse zur Verfügung zu stellen. Der Kläger
legte am 04.11.2008 Widerspruch ein, den die Beklagte nach Stellungnahme ihres medizinischen Dienstes
mit Widerspruchsbescheid vom 09.02.2009 zurückwies. Zur Begründung führte sie aus, die Versorgung
mit Hörhilfen
komme als Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben lediglich dann in Betracht, wenn entsprechende
Hilfsmittel zum Ausgleich der Behinderung ausschliesslich für einen bestimmten Arbeitsplatz benötigt
würden, was beim Kläger nicht der Fall sei.

Hiergegen richtet sich die am 16.02.2009 erhobene Klage.

Der Kläger beantragt,
den Bescheid vom 10.10.2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 09.02.2009 aufzuheben
und die Beklagte zu verurteilen, ihn mit Hörgeräten der Marke Oticon go pro Power zu versorgen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene stellt keinen eigenen Antrag

Das Gericht hat zur Aufklärung des Sachverhalts eine Begutachtung des Klägers durch den Hörgeräteakustiker veranlasst. Herr XXX hat in seinem unter dem 08.01.2010 erstellten Gutachten ausgeführt, der Kläger sei zur Ausübung seines Berufs zwar nicht auf die von ihm getesteten Hörgeräte der Marke Phonak Savia 311 dSZ Forte angewiesen. Jedoch benötige er zur Ausübung seines Berufes Hörgeräte, die den Festbetrag übersteigen, so z.B. der Firma Oticon Go Pro Power bzw. der Marke Siemens Intuis Dir.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger wird durch die angefochtenen Bescheide im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, da sie rechtswidrig sind. Er hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Versorgung mit Hörgeräten der Marke Oticon Go Pro Power.

Ein solcher Anspruch folgt aus §§ 9 ff., 15 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) i.V.m. §§ 26 Abs. 2 Nr. 6, 31 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX).

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass der Kläger nach seinem Bekunden im Rahmen der mündlichen Verhandlung nach wie vor nicht mit den begehrten Hörhilfen versorgt ist und es sich deshalb um einen Sachleistungsanspruch handelt. Was die materiell-rechtlichen Grundlagen dieses Sachleistungsanspruchs (also die Versorgung mit den Festbetrag übersteigenden Hörhilfen) angeht, so ist wie folgt zu differenzieren: Sind Hörhilfen oberhalb des Festbetrags für die Berufsausübung erforderlich, so ist materiell-rechtlich ausschliesslich das Recht der Gesetzlichen Rentenversicherung (entweder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, vgl. insoweit BSG, Urteil vom 21.08.2008, B 13 R 33/07 R = BSGE 101, 207 ff., Rdnr. 17 ff.) einschlägig. Handelt es sich demgegenüber um Leistungen zum unmittelbaren oder mittelbaren Behinderungsausgleich, d.h. geht es um eine möglichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktionen unabhängig von berufs- bzw. arbeitsplatzspezifischen Gebrauchsvorteilen, so ist das Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung einschlägig (BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 3 KR 20/08 R = juris, Rdnr. 17; anders offenbar BSG, Urteil vom 21.08.2008, B 13 R 33/07 R = BSGE 101, 207 ff., Rdnr. 43).

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben richtet sich der Anspruch des Klägers materiell nach dem Recht der Gesetzlichen Rentenversicherung. Denn nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen dem sich die Kammer anschließt, benötigt der Kläger Hörhilfen oberhalb des Festbetrags nicht zum Ausgleich seiner "allgemein" bestehenden Hörminderung, sondern lediglich, um seine Tätigkeit als Finanzkontrolleur ausüben zu können.

Im Einzelnen handelt es sich um einen Anspruch des Klägers auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach §§ 9 ff. SGB VI i.V.m. §§ 26 ff., 31 SGB IX. Denn wie die Formulierung in § 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX zeigt, ist ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gegenüber medizinischen Leistungen - die nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX auch Hilfsmittel umfassen - grundsätzlich subsidiär (vgl. BSG, Urteil vom 21.08.2008, a.a.O., Rdnr. 17).

Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger ausdrücklich einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gestellt hat. Denn ein gestellter Antrag ist umfassend, d.h. auf alle nach Lage des Falles in Betracht kommenden Leistungen zu prüfen (BSG, Urteil vom 21.08.2008, a.a.O., Rdnr. 34 m.w.N.).

Die Voraussetzungen der damit einschlägigen Vorschriften der §§ 9 ff. SGB VI i.V.m. § 26 ff., 31 SGB IX liegen vor. Insbesondere erfüllt der Kläger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB VI. Darüber hinaus bestehen nach dem Gutachten des Sachverständigen keine Zweifel, dass der Kläger die persönlichen Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VI erfüllt. Denn nach seinen überzeugenden Ausführungen ist die Erwerbsfähigkeit des Klägers - d.h. die Fähigkeit

zur möglichst dauernden Ausübung der bisherigen beruflichen Tätigkeit in normalem Umfang (vgl. Niesel, in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 64. Ergänzungslieferung 2010, § 10 SGB VI Rdnr. 3) - gemindert. Der Kläger kann seinen Beruf als Finanzkontrolleur wegen der bei ihm vorliegenden beidseitigen Schwerhörigkeit nicht dauerhaft in normalem Umfang ausüben.

Die Kammer ist weiter überzeugt, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation - konkret: Versorgung mit den Festbetrag übersteigenden Hörhilfen - behoben werden kann. Auch dies läßt sich dem Gutachten des Sachverständigen entnehmen.

Was die Rechtsfolge angeht, so verkennt das Gericht nicht, dass der Beklagten bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation grundsätzlich ein Auswahlermessen eingeräumt ist (zum Fehlen eines Entschließungsermessens bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 10, 11 SGB VI vgl. nur BSG, Urteil vom 23.02.2000, B 5 RJ 8/99 R = juris; Niesel, a.a.O., § 9 SGB VI Rdnr. 9).

Indessen ist im vorliegenden Fall von einer Ermessensverdichtung auf die vom Sachverständigen für geeignet und erforderlich befundenen Hörgeräte auszugehen. Zwar hat der Sachverständige ausgeführt, grundsätzlich kämen für die Berufsausübung des Klägers Hörgeräte der Marken Offcon Go Pro Power bzw. Siemens Intuis Dir in Betracht. Insgesamt aber haben die Hörgeräte der Marke Oticon Go Pro Power beim Kläger bessere Ergebnisse erzielt als die Hörgeräte der Marke Siemens Intuis Dir. So betrug das erzielte Sprachverstehen beidseitig zwar mit beiden Hörgeräten 35%; das erzielte Sprachverstehen rechts hingegen betrug mit dem Oticon Go Pro Power 30%, mit dem Siemens Intuis Dir dagegen lediglich 25%. Im Ergebnis reduziert sich das Ermessen der Beklagten damit auf die Versorgung des Klägers mit den beantragten Hörgeräten der Marke Oticon Go Pro Power.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.